

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

5. Jahrgang

Britz, den 26. Juli 2013

Ausgabe 8/2013

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Mitglieder in der Gemeindevertretung, in den Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Parsteinsee (Entschädigungssatzung) Seite 2
2. Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kloster Chorin der Gemeinde Chorin vom 21.03.2013 Seite 3
3. Korrekturmeldung zur amtlichen Veröffentlichung Seite 4
4. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Verordnung des Landkreises Barnim zum Schutz von Bäumen (Barnimer Baumschutzverordnung – BarBaumSchV) Seite 4
5. Satzung der Jagdgenossenschaft Niederfinow Seite 5
6. Genehmigungsverfügung zur Satzung der Jagdgenossenschaft Niederfinow Seite 8
7. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 02.05.2013 und 06.06.2013 Seite 8
8. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 30.05.2013 Seite 9
9. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 27.05.2013 Seite 10
10. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 07.05.2013 Seite 11
11. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 23.04.2013 Seite 11
12. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 11.04.2013 und 13.06.2013 Seite 12
13. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 12.06.2013 Seite 14
14. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 13.05.2013 Seite 14
15. Einladung der Jagdgenossenschaft Chorin zur außerordentlichen Mitgliederversammlung Seite 15

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Mitglieder in der Gemeindevertretung, in den Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Parsteinsee (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 24 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 08.07.2013 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entschädigungssatzung gilt für den ehrenamtlichen Bürgermeister und die Gemeindevertreter, die Mitglieder der Ausschüsse, die sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen sowie die sonstigen mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger im Sinne des § 24 BbgKVerf (im Weiteren: ehrenamtlich Tätige).

§ 2

Grundsätze

Soweit nach dieser Satzung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstauffalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstfahrten außerhalb der Gemeinde Parsteinsee gewährt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertretung entsteht mit dem Monat, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (2) Wird ein Mandat unentschuldigt für zwei zusammenhängende Monate nicht ausgeübt, entfällt ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse nicht teilgenommen hat.
- (3) Die pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigungen, die Erstattung des Verdienstauffalls und das Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf in der Eigenschaft eines Vertreters nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden.
- (4) Der Stellvertreter erhält ab dem zweiten Monat bis zum Ende der Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 4

Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

- | | |
|--|----------|
| Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für | |
| 1. die Mitglieder der Gemeindevertretung | 40,00 € |
| 2. den ehrenamtlichen Bürgermeister | |
| zusätzlich des Betrages nach Nr. 1 | 300,00 € |

3. Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende von ständigen Ausschüssen, die nicht Fraktionsvorsitzende sind, erhalten neben der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung nach Nr. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

§ 5

Sitzungsgelder

- (1) Es erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
 1. die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse neben der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 4 dieser Satzung
 2. die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €, wenn sie bei Abwesenheit des Vorsitzenden eine Sitzung leiten.

§ 6

Verdienstauffall

- (1) Ersatz für Verdienstauffall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstaufalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstauffall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.
- (2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstauffall durch Vorlage von Einkommenssteuerbescheiden und Quittungen für die Bezahlung einer Vertretungs- oder Hilfskraft, glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstauffalls beträgt 15,00 € je Stunde.

§ 7

Reisekostenvergütung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung angeordnet werden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sollten einzelne Regelungen dieser Änderungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Britz, den 11.07.2013

Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung:

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Parsteinsee, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 08.07.2013 wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 8/2013, 5. Jahrgang, am 26.07.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 11.07.2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung:

Die folgende „Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kloster Chorin der Gemeinde Chorin vom 21.03.2013“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 30.05.2013 wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 8/2013, 5. Jahrgang am 26.07.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 01.07.2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kloster Chorin der Gemeinde Chorin vom 21.03.2013

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I S. 3), i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 30.05.2013 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kloster Chorin der Gemeinde Chorin vom 21.03.2013“ beschlossen:

I. § 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kloster Chorin der Gemeinde Chorin erhält folgende Fassung:

§ 2

Zweck des Eigenbetriebes

(1) Die Gemeinde Chorin verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) Kloster Chorin ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung sind die Förderung der Kultur, des Denkmalschutzes und des Heimatgedankens, die Unterstützung der wissenschaftlichen Erforschung sowie die Gewährleistung der kulturellen und kirchlichen Nutzung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- (1. Organisation und den Betrieb des Museums, des Ausstellungs- und Veranstaltungsbereichs;
2. Vermietung der Räumlichkeiten für Nutzungen im Sinne des kulturellen und kirchlichen Profils des Klosters Chorin;
3. Nutzung und den weiteren Ausbau als Besucher- und Informationszentrum mit Klosterladen und Café;
4. Pflege der Gebäude und Außenanlagen.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

- (2) Die Gemeinde Chorin ist mit diesem BgA selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Chorin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Gemeinde Chorin erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gemeinde Chorin und den gemeinen Wert der von der Gemeinde Chorin geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die „Förderstiftung Kunst, Kultur und Kirchen des Klosters Chorin“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

II. Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sollten einzelne Regelungen dieser Änderungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Britz, den 01.07.2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Siegel

Amtliche Bekanntmachungen

Korrekturmeldung zur amtlichen Veröffentlichung

In der Ausgabe 04/2013 des Amtsblattes für das Amt Britz-Chorin-Oderberg sind bei den Bekanntmachungsanordnungen zum Wirtschaftsplan 2013 für den Eigenbetrieb Kloster Chorin und zur Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Kloster Chorin versehentlich falsche Datumsangaben veröffentlicht worden. Mit der im Folgenden erneuten Veröffentlichung der Bekanntmachungsanordnungen soll Abhilfe geschaffen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 21.02.2013 den Wirtschaftsplan 2013 für den Eigenbetrieb Kloster Chorin der Gemeinde Chorin beschlossen. Sie wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 04/2013, am 29.03.2013, öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 22.03.2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 21.02.2013 die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Kloster Chorin der Gemeinde Chorin beschlossen. Sie wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 04/2013, am 29.03.2013, öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 22.03.2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Verordnung des Landkreises Barnim zum Schutz von Bäumen (Barnimer Baumschutzverordnung – BarBaumSchV)

Der Entwurf der neuen Baumschutzverordnung des Landkreises Barnim liegt vom 12.08.2013 bis 13.09.2013 im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.11 dienstags und donnerstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr aus.

Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen von den Betroffenen vorgebracht werden.

Mit Bekanntmachung dieser Auslegung gilt bis zum In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, eine Veränderungssperre im Sinne § 22 Abs. 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt von der Veränderungssperre unberührt.

Hinweis:

Die bisherige Baumschutzverordnung des Landkreises Barnim vom 25.11.2009 gilt fort.

Die o. g. Veränderungssperre gilt zusätzlich für

- Bäume der Gattung Taxus (Eibe), Crataegus (Rotdorn, Weißdorn), Sorbus (Mehlbeere, Eberesche) mit einem Stammumfang von mindestens 30 Zentimetern (das entspricht einen Stammdurchmesser von 9 Zentimetern),
- Bäume im Wald im Sinne § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen,
- Bäume der Gattung Quercus (Eiche), Ulmus (Ulme), Acer (Ahorn), Platanus (Platane), Tilia (Linde) und Fagus (Rotbuche), die in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 125 Zentimetern (das entspricht einen Stammdurchmesser von 40 Zentimetern) aufweisen, die auf Grundstücken stehen, die mit Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal 3 Wohnungen bebaut sind.

Soweit für Teile des Gemeindegebietes eine Satzung (Baumschutzsatzung) der Gemeinde nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes besteht, gehen deren Regelungen den Regelungen der Verordnung des Landkreis Barnim und deren Veränderungssperre vor.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung Barnimer Baumschutzverordnung – Entwurf – wird im Amtsblatt Nr. 08/2013 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Erscheinungstermin 26. Juli 2013, bekannt gemacht.

Die Barnimer Baumschutzverordnung – Entwurf - wird im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Zimmer 1.11 ausgelegt. Jeder kann dort während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung Einsicht in den Entwurf nehmen.

Britz, 08. Juli 2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Jagdgenossenschaft Niederfinow

in der Fassung vom 23.04.2010, geändert am 06.05.2011 und am 19.04.2013:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Niederfinow ist gemäß § 10 Abs. 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Niederfinow“ und hat ihren Sitz in Niederfinow beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Niederfinow

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemeinde Niederfinow, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch den Eigenjagdbezirk innerhalb der Gemarkung Niederfinow sowie den Gemarkungen Chorin; Liepe; Falkenberg/Mark; Hohenfinow und Sommerfelde der Stadt Eberswalde.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Änderungen des Katasters durch Eigentumswechsel können durch Nachweis vom Erwerber veranlasst werden. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in Niederfinow beim Vorsitzenden offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. Die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter
 - b) zwei Beisitzer
Aus den Vorstandsmitgliedern werden der Kassenführer und der Schriftführer bestellt
 - c) jedes Jahr im Voraus zwei Rechnungsprüfer
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den jährlichen Haushaltsplan
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des Jagdbezirkes
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung
 - m) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jagdvorstandes und deren Stellvertreter,
 - n) die Vergabe entgeltlicher Jagderlaubnisscheine
- (3) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsunternehmen übertragen werden; in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossen-

Amtliche Bekanntmachungen

schaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens 10 Jagdgenossen und sie 10 % der bejagdbaren Fläche vertreten, die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragen.

- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll in Niederfinow stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 1 dieser Satzung). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes oder Sonstiges“ können Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 bis 3 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.
Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthand-eigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes haben nur eine Stimme; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu nennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Eine entsprechende Vollmacht ist dem Jagdvorsteher vor der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an Abstimmungen § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und zwei Beisitzern zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Einsicht vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden), dem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Jeder hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (2) Wählbar für den Vorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate.
- (4) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neues Mitglied zu wählen.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand, d.h der Vorsteher und zwei Beisitzer, vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Der Jagdvorstand verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen drei Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen (bei Eigentumsänderungen ist der Jagdvorstand rechtzeitig zu informieren)
 - d) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihn selbst, seinen Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher mit einem Beisitzer entscheiden.

Amtliche Bekanntmachungen

- (5) Zu Entscheidungen gemäß Abs. 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BfjG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BfjG vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (4) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (5) Über jede Sitzung des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern zu bestätigen.
- (6) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kasse- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushalt muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; eine Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt in der Jagdgenossenschaft inne hat.
- (4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kasse- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (01.04 - 31.03) im Sinne des § 11 Abs. 4 BfjG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassensführer kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Nicht abgeforderte Reinerträge verjähren nach der gesetzlichen Verjährungsfrist. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BfjG nicht berührt.
- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und insoweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde im vollen Wortlaut im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg bekannt zu geben. Dies gilt auch für die Einladung mit Tagesordnung zur Genossenschaftsversammlung.
- (2) Die Niederschrift und andere Bekanntmachungen sind ortsüblich in den Schaukästen für drei Wochen auszuhängen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung wird mit ihrer Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 BfjG und mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg rechtsverbindlich.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten gleichzeitig die bisherige Satzung vom 14.04.1992 und ihre Ergänzung vom 15.02.1994 außer Kraft.



.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

Amtliche Bekanntmachungen

Genehmigungsverfügung vom 23. Mai 2013

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Niederfinow vom 23. 04.2010, beschlossen am gleichen Tage, in der Gestalt, die sie durch die Änderungsbeschlüsse vom 06. 05. 2011 und 19.04.2013 erfahren hat, wird genehmigt.

Die Genehmigung erfolgt gemäß § 10 (2) des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003.

gez. Tiet

SB Untere Jagd- und Fischereibehörde

Landkreis Barnim

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 02.05.2013

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: AA-16/2013

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Cottbus zur Führung eines elektronischen Personenstandsregisters

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt den Abschluss einer „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregistervorgangs sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)“ mit der Stadt Cottbus.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-24/2013

Leistungen des Baubetriebshofes

Der Amtsausschuss beschließt nachstehende Prioritätenlisten für Amt, Baubetriebshof und Kriegsgräberpflege.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-25/2013

Grundsatzbeschluss zur Anwendung des § 8 der Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (Beschluss vom 04.04.2013)

Der Amtsausschuss beschließt zur Anwendung des § 8 der Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg folgenden Grundsatz:

„Über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg entscheidet der Amtsdirektor. Über die Entscheidungen ist in der nächsten Amtsausschusssitzung zu berichten.“

- Beschluss angenommen.

Beschluss-Nr.: AA-26/2013

Ausschreibung der Kopiertechnik für die Amtsverwaltung sowie die Schulen Britz und Oderberg

Der Amtsausschuss beschließt die Ausschreibung der Kopiertechnik für die Amtsverwaltung und die Schulen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und der damit verbundenen Serviceverträge für drei DIN A4-Kopierer (Leasing, Amtsverwaltung), zwei DIN A3/A4-Kopierer (Leasing, Amtsverwaltung) und ein DIN A3/A4-Kopierer (Mietkauf, Schule Oderberg). Die Laufzeit der neu abzuschließenden Leasing- und Serviceverträge beträgt fünf Jahre.

- Beschluss angenommen.

Beschluss-Nr.: AA-27/2013

Grundsatzbeschluss zur Anwendung des § 7 der Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss beschließt zur Anwendung des § 7 Ziffer 1 der Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg folgende Vorgehensweise bei Vergabeentscheidungen nach VOL:

1. Dem Amtsausschuss wird zum geplanten Vorhaben ein Beschlussvorschlag mit Erläuterungen zur Vorgehensweise, zu allen entscheidungsrelevanten Fakten und zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen vorgelegt.
2. Mit der Beschlussfassung zur Vorgehensweise wird der Amtsdirektor ermächtigt, das Vergabeverfahren durchzuführen und die Vergabeentscheidung zu treffen.
3. Die Entscheidung in Form des begründeten Vergabevermerks ist dem Amtsausschuss in der nächsten Sitzung vorzulegen.

Beschluss-Nr.: AA-28/2013

Erwerb des Infoma-Moduls „Budget-Auskunft“ für die Amtsverwaltung

Der Amtsausschuss beschließt den Erwerb des Moduls „Budgetauskunft“ newsystem® kommunal der Firma INFOMA und die Ausführung der damit verbundenen Dienstleistungen der Firma INFOMA.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-29/2013

Vergabeentscheidung zur persönlichen Schutzbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss beschließt die Vergabe der persönlichen Schutzbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg an die Firma G.B.S. (Gesellschaft für Brandschutz und Sicherheit) gemäß Angebot ANG-1302214-1 vom 04.04.2013.

Die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 4.200 EUR werden hiermit genehmigt.

- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: AA-17/2013

Unbefristete Einstellung (Baubetriebshof)

Der Amtsausschuss stimmt der unbefristeten Einstellung zu.

- Beschluss angenommen

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 06.06.2013

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: AA-32/2013

Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die zum 31.05.2013 erstellte „Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg“.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA- 36/2013

Ausschreibung Dienstfahrzeuge

Der Amtsausschuss beschließt die Ausschreibung von einem VW Polo mit Serienausstattung und einem VW Polo Cross als Dienstfahrzeuge für die Amtsverwaltung.

- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: AA-31/2013

Personalentscheidung Arbeiter Baubetriebshof / Genehmigung einer Eilentscheidung

Der Amtsausschuss genehmigt die vorstehende durch den Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Amtsausschusses getroffene Eilentscheidung.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-33/2013

Personalentscheidung Besetzung Stelle Fachdienstleiterin

Der Amtsausschuss beschließt die Einstellung für die ausgeschriebene Stelle „Fachdienstleiter Bürgerservice/Ordnung zum 01.07.2013.“

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-34/2013

Personalentscheidung befristete Besetzung Sachbearbeiterstelle Fachdienst Organisation/Soziales (Krankheitsvertretung)

Der Amtsausschuss beschließt die Einstellung für die ausgeschriebene befristete Stelle „Sachbearbeiter Fachdienst Organisation/Soziales“ zum nächstmöglichen Termin.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-35/2013

Bewirtschaftung des Krafthauses Niederfinow ab dem 01.07.2013

Für die Bewirtschaftung des Krafthauses im Jahr 2013 werden zwei Beschäftigte über den 30.06.2013 hinaus als geringfügig Beschäftigte bis Anfang November fortbeschäftigt.

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 30.05.2013

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-27/2013

Bestätigung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2013

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Aufnahme der eingegangenen Bewerbung/en

lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift
1	Roeschert, Udo	Angermünder Str. 7, OT Sandkrug, 16230 Chorin
2	Kalisch, Stefanie	Neue Klosterallee 4a, OT Chorin, 16230 Chorin
3	–	

in die Vorschlagsliste zur Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2013.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-29/2013

Aufforderung zur Angebotsabgabe – Projekt Kompetenzentwicklung ESF-Förderung 2013/2014

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, im Zusammenhang mit der Vergabe der Beratungsleistungen dem durch ESF-Mittel geförderten Projekt mit dem Ziel einer Neuausrichtung des Kulturbetriebes Kloster Chorin vor dem Hintergrund der Umwandlung in einen Eigenbetrieb der Gemeinde Chorin bei Mittelvergabe, eine freihändige Vergabe vorzunehmen. Entsprechend der Fördergrundsätze für das operationelle Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2007 – 2013 wird der geforderten „Marktkennntnis“ durch eine Angebotsaufforderung an drei Unternehmen nachgekommen.

- Beschluss angenommen

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss-Nr.: CH-31/2013**Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kloster Chorin der Gemeinde Chorin vom 21.03.2013**

Beschluss-Text:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die „Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kloster Chorin der Gemeinde Chorin vom 21.03.2013“ gemäß Anlage 2.

- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: CH-30/2013****Vergabe der Mittel der ILE-Förderung – Projekt Umgestaltung Klosterladen bei Zuteilung der beantragten Fördermittel**

Beschluss-Text:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, im Zusammenhang mit der Vergabe der Planungsleistungen und der Umsetzung für die Neugestaltung des Besuchereingangs und Klosterladens durch ILE-Mittel bei Mittelvergabe im Kloster Chorin, eine freihändige Vergabe vorzunehmen.

- Beschluss abgelehnt

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 27.05.2013

Öffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: BR-08/2013****Baubetriebshofleistung für das Jahr 2013**

Beschluss-Text:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die vom Baubetriebshof vorgelegte Prioritätenliste der Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2013.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-10/2013**Feuerwehrauto EW-2174 (abgemeldet)**

Beschluss-Text:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, das Feuerwehrfahrzeug W 50 mit dem Kennzeichen WE-2174 an das Amt Barnim-Oderbruch an die Jugendfeuerwehr Sternbeck/Harnekop zu ein Betrag von 700,00 € zu veräußern.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-11/2013**Bestätigung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2013**

Beschluss-Text:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Aufnahme der eingegangenen Bewerbung von Frau Heike Dahms, Lichterfelder Str. 6e, 16230 Britz in die Vorschlagsliste zur Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2013.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-12/2013**Bau eines Hauses des Lebens am Sportplatz Britz– Grundsatzbeschluss**

Beschluss-Text:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt den Bau eines Mehrgenerationenhauses „Haus des Lebens“ am Sportplatz Weberstraße in Britz

- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: BR-09/2013****Verkauf eines Grundstückes – Gemarkung Britz, Flur 2, Flurstück 308**

Beschluss-Text:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt das Grundstück, Gemarkung Britz, Flur 2, Flurstück 308 zu veräußern.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 07.05.2013

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-04/2013

Satzung über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt die Satzung für die Gemeinde Liepe über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-10/2013

Bestätigung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2013

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt die Aufnahme der eingegangenen Bewerbung/en

lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift
1	Zink, Kai	Brauerstr. 5, 16248 Liepe
2	–	
3	–	

in die Vorschlagsliste zur Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2013.

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 23.04.2013

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LU-03/2013

Verkauf einer Grundstücksteilfläche in der Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 504/0.0 (tlw.) mit einer Größe von ca. 130 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, eine ca. 130 m² große Grundstücksteilfläche aus dem Flurstück 504/0.0 der Flur 4 in der Gemarkung Stolzenhagen zu veräußern.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LU-16/2013

Genehmigung einer Eilentscheidung – Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen genehmigt die vom Amtsdirektor Herrn Ulrich Hehenkamp im Einvernehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin Frau Andrea von Cysewski getroffene Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf zum Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs.

- Beschluss angenommen

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LU-17/2013

Aufhebung des Beschlusses LU-06/2013

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, den Beschluss LU-06/2013 aufzuheben.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LU-18/2013

Satzung über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Satzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LU-20/2013

Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes im Einzugsgebiet des Stolzenhagener Mühlenfließes

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die erforderlichen Eigenmittel für die Gesamtbaumaßnahme im jeweiligen Haushaltsjahr bereitzustellen.

- Beschluss angenommen

Amtliche Bekanntmachungen**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 11.04.2013****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: NI-02/2013
Schadenersatzansprüche der Gemeinde gegen das Amt**

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, weder jetzt noch künftig Schadenersatzansprüche hinsichtlich des Krafthauses Niederfinow gegen das Amt zu stellen.

- Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: NI-03/2013
Künftige Betriebsform für den Parkplatz am Schiffshebewerk**

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, die derzeitige Betriebsform für den Parkplatz am Schiffshebewerk beizubehalten. Ein Eigenbetrieb ist derzeit nicht realisierbar. Die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers ist derzeit nicht erforderlich.

- Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: NI-18/2013
Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2013**

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die vom Baubetriebshof vorgelegte Prioritätenliste der Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2013.

- Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: NI-28/2013
Vollmacht für Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Semmroth in dem Rechtsstreit „Dr. Gollner vs. Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg u. a.“ / Genehmigung einer Eilentscheidung**

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung genehmigt die vorstehende durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung getroffene Eilentscheidung zur Bevollmächtigung von Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Semmroth in dem Rechtsstreit zum „Einstweiligen Anordnungsverfahren Dr. Gollner vs. Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg u. a. – Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder, Az. VG 4 L 100/13-„.

- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: NI-04/2013
Ankauf von Verkehrsflächen – Gemarkung Niederfinow, Flur 6, Flurstück 101, ca. 670 m²**

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, eine ca. 670 m² große Teilfläche aus dem Flurstück 101 der Flur 6, Gemarkung Niederfinow zu erwerben.

- Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: NI-21/2013
Aufhebung des Beschlusses NI-19/2012**

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung Niederfinow hebt den Beschluss NI-19/2012 auf.

- Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: NI-22/2013
Ankauf einer Grundstücksteilfläche – Gemarkung Niederfinow, Flur 2, Flurstück 255, ca. 48 m²**

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, eine Fläche von ca. 48 m² aus dem Flurstück 255 der Flur 2, Gemarkung Niederfinow zu erwerben.

- Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: NI-23/2013
Erwerb einer Grundstücksteilfläche durch Tausch – Gemarkung Niederfinow, Flur 2, Flurstück 189, ca. 48 m²**

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt unter dem Vorbehalt, dass sie eine Grundstücksteilfläche von ca. 48 m² aus dem Flurstück 255 der Flur 2, Gemarkung Niederfinow erwerben kann, einen Grundstückstauschvertrag über eine Grundstücksteilfläche aus dem Flurstück 189 der Flur 2, Gemarkung Niederfinow abzuschließen.

- Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: NI-24/2013
Vergabe von Pflegearbeiten am Friedhof Niederfinow**

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Vergabe von Pflegearbeiten am Friedhof Niederfinow und die Mäharbeiten am Hilligesplatz, der Buswendeschleife und dem Kindergartengrundstück.

- Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: NI-26/2013
Vergabe von Mäharbeiten am Straßenbegleitgrün**

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Vergabe von Mäharbeiten am Straßenbankett im Gemeindebereich Niederfinow.

- Beschluss angenommen

Amtliche Bekanntmachungen**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 13.06.2013****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: NI-25/2013****Erhöhung des Elternanteils für das Frühstück in der Kita**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Erhöhung des Elternanteils für das Frühstück um 0,05 € rückwirkend zum 01.06.2013.

Den Differenzbetrag von 130,00 € im Jahr 2013 übernimmt die Gemeinde Niederfinow.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-29/2013**Übertragung der Aufgabe Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung an das Amt Britz-Chorin-Oderberg**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Übertragung der Aufgabe Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (§ 14 Abs. 1 KitaG) an das Amt Britz-Chorin-Oderberg zum 01.01.2014.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-31/2013**Aufstellung „Begrüßungs- und Verabschiedungsschilder“ am Ortseingang/-ausgang**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, an den Ortseingängen bzw. Ortsausgängen von der Gemeinde Liepe und der Gemeinde Hohenfinow je ein „Begrüßungs- und Verabschiedungsschild“ aufzustellen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-32/2013**Errichtung eines Kinderspielplatzes am Parkplatz Schiffshebewerk**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beabsichtigt, unmittelbar an das Gelände des für den Spielplatz am Schiffshebewerk angrenzend, einen Kinderspielplatz zu errichten. Die Aufwendungen hierfür sollen aus den Erträgen der Parkplatzbewirtschaftung erfolgen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-33/2013**Bau von Bushaltestellen, Höhe Hebewerkstraße 64 und Hebewerkstraße 48**

Beschlusstext:

Die Gemeinde Niederfinow beschließt die Vorbereitung für die Errichtung von 2 Bushaltestellen an den Standorten Hebewerkstraße 64 (neues Hebewerk) und der Hebewerkstraße 48 (altes Hebewerk) mit der Ausführung / Ausstattung:

1. Hebewerkstraße 64 (im Bereich neues Hebewerk)
 - Ausführung einer gepflasterten Ein- und Ausstiegsfläche auf der „Wiesenseite“, Größe B x L = ca. 2,00 m x 16,00 m
 - Wartehäuschen, ähnlich Fabrikat wie in der Gemeinde Tornow (s. Fotodokumentation)
 - Ausführung eines rückwärtigen Geländers
2. Hebewerkstraße 48 (im Bereich neues Hebewerk)
 - Abriss und Entsorgung des vorhandenen Wartehäuschens aus Holz
 - Ausführung einer gepflasterten Ein- und Ausstiegsfläche auf der „Wiesenseite“, Größe B x L = ca. 2,00 m x 16,00 m
 - Wartehäuschen, ähnlich Fabrikat wie in der Gemeinde Tornow (s. Fotodokumentation)
 - Ausführung eines rückwärtigen Geländers

mit nachfolgenden Leistungen:

- Planung der Haltestellen
- Einholen erforderlicher Zustimmungen
- Kostenermittlung
- Beantragung Fördermittel für die Ausführung im Haushaltsjahr 2014
- Sicherung des Eigenanteils im Haushaltsjahr 2014
- Angebotsabfrage ausführen zu lassen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: NI-35/2013****Vergabe für die Montage eines Ballfangnetzes an der KITA in Niederfinow**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Vergabe für die Montage eines Ballfangnetzes an der KITA in Niederfinow.

– Beschluss angenommen

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 12.06.2013

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-15/2013

Verkauf einer bebauten Grundstücksteilfläche – Am Friedenshain 20, Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 99/44, ca. 1.430 m²

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, eine Teilfläche von ca. 1.430 m² aus dem Flurstück 99/44 der Flur 1, Gemarkung Neuendorf zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-16/2013

Ausstattung der Ortswehr Oderberg mit 12 Paar Feuerweherschutztiefeln/Genehmigung einer Eilentscheidung

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg genehmigt die vorstehende durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung getroffene Eilentscheidung der Ausstattung der Ortswehr Oderberg mit 12 Paar Feuerweherschutztiefeln durch die Firma G.B.S.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-17/2013

Klage gegen die Fa. Stump Spezialtiefbau GmbH wegen Überzahlungs-, Erstattungs- und Schadenersatzansprüchen aus gekündigtem Bauvertrag

Beschlusstext:

Die Stadt Oderberg reicht gegen die Fa. Stump Spezialtiefbau GmbH Klage bei Landgericht Frankfurt (Oder) ein zwecks

1. Rückzahlung des Überzahlungsbetrages, um den die geleisteten Abschlagszahlungen die berechnete Schlussrechnungsforderung der Beklagten übersteigen,
2. Gewährung eines Kostenvorschusses für die von der Fa. Stump zu erstattenden kündigungsbedingten Mehrkosten sowie
3. Ersatz des Schadens, den die Stadt Oderberg durch die Leistungseinstellung der Fa. Stump aufgrund der Kündigung, der erforderlichen Neuvergabe sowie zwischenzeitlicher Sicherungsmaßnahmen erlitten hat.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-20/2013

Instandsetzung des Wanderweges „Bardin“

Beschlusstext:

Die Stadtverordneten der Stadt Oderberg beschließen im Zusammenhang mit der Fortführung Hangsanierung, Gartenstraße 6-11 in 16248 Oderberg die Instandsetzung des Wanderweges „Bardin“ mit den dafür erforderlichen Leistungen für:

1. Instandsetzung des Wanderweges „Bardin“ wie folgt:

- Grünschnitt
- Instandsetzung des vorhandenen Geländers
- Wegbefestigung mit Schotterbett

2. Beseitigung einer baulichen Anlage wie folgt:

- Abbrucharbeiten
- Entsorgung des Abbruchmaterials
- Anpassung der Hangböschung im Bereich der Abbruchfläche vorbereiten und durchführen zu lassen.

Durch die Amtsverwaltung sind drei Kostangebote für die Durchführung dieser Maßnahmen einzuholen.

Die Amtsverwaltung wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen, soweit die geschätzten und überschlägig ermittelten Kosten in Höhe von ca. 25.000,00 € brutto nicht überschritten werden.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 13.05.2013

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: PA-07/2013

Aufhebung des Beschlusses PA-02/2013

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt, den Beschluss PS-02/2013 aufzuheben.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: PA-08/2013

Satzung über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt die Satzung für die Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: PA-09/2013

Bestätigung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2013

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt die Aufnahme der eingegangenen Bewerbung/en

lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift
1	Grzegorek, Ingolf	Lüdersdorfer Str. 13, OT Parstein, 16248 Parsteinsee

2	–	
3	–	

in die Vorschlagsliste zur Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2013.

– Beschluss angenommen

Amtliche Bekanntmachungen**Einladung der Jagdgenossenschaft Chorin
zur außerordentlichen Mitgliederversammlung**

Am Dienstag, 30. Juli um 19:00 Uhr Gemeinschaftsraum, Mittelreihe 7 in 16230 Chorin

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Informationen des Vorsitzenden zu möglichen persönlichen Haftungsansprüchen gegenüber den Jagdgenossen in Wildschadensangelegenheiten
4. Beratung und Beschlussfassung zur Neuverpachtung des GJB Chorin
Ermächtigung des Vorstandes zur Beendigung des jetzigen Pachtverhältnisses bei gleichzeitiger Auswahl eines geeigneten Bewerbers/in und Abschluss eines neuen Jagdpachtvertrages (u. a. Laufzeit 2013- 2025, volle Übernahme des Wildschadens durch den/die Pächter, Ziel: höherer Pachtzins als bisheriger Vertrag)
5. Sonstiges

Die Sitzung ist nicht öffentlich.

Jagdgenossen haben Ihr Stimmrecht durch einen gültigen aktuellen Eigentumsnachweis nachzuweisen. Eigentümergemeinschaften können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben, dazu ist eine von allen Miteigentümern unterzeichnete Vollmacht beizubringen. Ein Jagdgenosse darf höchstens zwei Vollmachten ausüben.

gez. J. Engel
Jagdvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

